

Präambel

Berlin und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind bestrebt Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der Schulträger so zu gestalten, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann sowie die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Für das Erreichen dieser Ziele baut die Ganztagschule auf den guten Erfahrungen und Traditionen der Schulträger auf, die mit ihren Angeboten für eine hohe Qualität in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung für Schulkinder stehen.

Konzeption und Umsetzung der Ganztagschule als ein schulisches Angebot erfolgt in Kooperation der Schulträger und dem Land Berlin auf der Grundlage des Schulgesetzes für das Land Berlin und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Der Trägervertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen Berlin und dem Schulträger. Gegenstand des Trägervertrages ist die Finanzierung der Leistung sowie die Verpflichtung des Trägers die anerkannten Bedarfe an ergänzender Förderung und Betreuung in Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt selbst oder durch mit ihm kooperierende Träger der freien Jugendhilfe zu erfüllen. Der Trägervertrag wird jeweils für eine Schule geschlossen.

(2) Glossar:

Die folgenden Begriffsbestimmungen umfassen unter dem Begriff Ganztagschule die Angebote an Grundschulen, Grundstufen von Gemeinschaftsschulen sowie sonderpädagogischen Förderzentren.

verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG)

Verlässliche Halbtagsgrundschulen gewährleisten verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende des Schultages liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert.

offene Ganztagschule (OGB)

Ganztagschulen in offener Form sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag über die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule hinaus sowie in den Ferien.

gebundene Ganztagschule (GGB)

Ganztagschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend bis 16.00 Uhr teilnehmen.

Ganztagschulen in gebundener Form können über den vorher genannten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den für die offene Ganztagschule genannten Zeiträumen anbieten.

ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB)

Für die modularen Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung ist der in einem Antrags- und Bescheidverfahren anerkannte individuelle Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers auf ergänzende Förderung und Betreuung für Zeiten maßgeblich, die über die verlässlichen Zeiten der offenen und gebundenen Ganztagschulen hinausgehen. In der „Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern“ (SchüFöVO) sind u.a. die Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Finanzierungsverfahren für die ergänzende Förderung und Betreuung umfassend geregelt.

Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.

eFöB in der offenen Ganztagschule (OGB)

Die ergänzende Förderung und Betreuung für den OGB umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, 13.30 bis 16.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr. Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.

In den Ferienzeiten beinhalten die gebuchten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr angeboten.

Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 13.30 Uhr.

eFöB in der gebundenen Ganztagschule (GGB)

Die ergänzende Förderung und Betreuung für den GGB umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten die gebuchten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 16.00 Uhr.

außerunterrichtliche Förderung und Betreuung

Außerunterrichtliche Förderung und Betreuung sind Maßnahmen, die in Abgrenzung zur Stundentafel während der verlässlichen Zeiten der offenen (7:30 bis 13:30) und gebundenen Ganztagschule (7:30 bis 16.00 Uhr) angeboten werden.

jahrgangsübergreifende Schulanfangsphase

Der Bildungsgang in der Grundschule dauert in der Regel sechs Jahre. Er gliedert sich in die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) wird als pädagogische Einheit in vielen Grundschulen jahrgangsübergreifend organisiert. Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen. Für die jahrgangsübergreifende Organisation der Schulanfangsphase erhalten die Ganztagschulen zusätzliche Ressourcen.

§ 2 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die schul- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die jeweils geltenden gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verfahren bleiben von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt und sind bei der Umsetzung entsprechend zu beachten. Sofern sich rechtliche Regelungen des Schulrechts ändern, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung dieses Vertrages.
- (3) Diese Rahmenvereinbarung hat die Leistungserbringung und die Finanzierung der Kosten für die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung zum Gegenstand. Weiterhin sind die Zeiten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung in der verlässlichen Halbtagsgrundschule sowie die unter Berücksichtigung der nach § 12 erbrachten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Die Rahmenvereinbarung regelt ferner die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung findet in dem Umfang Anwendung, wie der Schulträger mit Berlin Trägerverträge gemäß § 4 dieser Rahmenvereinbarung abschließt. Die Formularvorlage „Trägervertrag“ ist Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung (§ 19 Anlage 2).
- (2) Die Rahmenvereinbarung gilt für Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (3) Diese Rahmenvereinbarung gilt auch für Schulen innerhalb der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 Schulgesetz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (4) Der Schulträger kann bei der Durchführung der Angebote nach dieser Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe kooperieren. Auf die Finanzierung der Kosten durch Berlin hat dies keinen Einfluss.

§ 4 Trägervertrag

- (1) Der Schulträger und Berlin, vertreten durch die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung, schließen einen Trägervertrag je Schule ab. Der Trägervertrag ist die Grundlage für die Kostenerstattung nach dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Der Trägervertrag soll grundsätzlich für drei Jahre geschlossen werden. Eine abweichende Laufzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Mindestlaufzeit darf ein Schuljahr nicht unterschreiten.
- (3) Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Trägervertrags und enthält insbesondere Angaben zu den Leistungen in der Zeit der VHG sowie zur Finanzierung der koordinierenden Fachkraft und der Personalmanagementpauschale gemäß § 7 Abs. 5 und 6.
- (4) Für den gebundenen Ganztagsbetrieb enthält die Leistungsbeschreibung Angaben zur Personalmanagementpauschale.
- (5) Der Schulträger verpflichtet sich die im Trägervertrag vereinbarten Leistungen nach Zahl und Art für dessen Laufzeit aufrechtzuerhalten.
- (6) Der Trägervertrag kann durch eine vom Schulträger beauftragte Person unterzeichnet werden. Ein Nachweis über die Vertretungsberechtigung des oder der Unterzeichnenden für den Schulträger ist beizufügen.
- (7) Die gegenseitige Benachrichtigung der Vertragspartner darüber, dass zum nächsten Schuljahr kein Folgevertrag abgeschlossen wird, erfolgt bis zum 31.10. des Vorjahres.

§ 5 Fachkräfte und Personalausstattung

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch Fachpersonal und ein Qualitätsmanagement abzusichern. Dazu gehören insbesondere die Fachberatung, der Erfahrungsaustausch mit dem Fachpersonal anderer Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Supervision.
- (2) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehört auch die mittelbare pädagogische Arbeit. Diese kann in den Dienstplänen berücksichtigt werden.
- (3) Der Schulträger meldet jährlich bis zum 15. November den zum Stichtag 1. November vorhandenen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften an die Schulaufsichtsbehörde auf den hierfür vorgesehenen Formularen (§ 19 Anlage 6).
- (4) Neu eingestellte Fachkräfte legen dem Schulträger oder dem Träger der freien Jugendhilfe vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bereits bei dem Schulträger oder dem Träger der freien Jugendhilfe beschäftigte Fachkräfte, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Daneben soll auch von anderen Personen (z. B. ehrenamtlich tätigen Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten) die mit Kindern in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung sowie im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Kooperiert der Schulträger bei der Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung mit Dritten, so verpflichtet er diese entsprechend.
- (5) Grundsätzlich ist in jeder Einrichtung das nötige Fachpersonal nach § 17 und § 19 SchüFöVO vorzuhalten. Der maximal von der Schulaufsichtsbehörde anzuerkennende Umfang von begründeten Einzelfällen nach § 16 Absatz 3 SchüFöVO beträgt ein Drittel der erforderlichen Ausstattung durch Fachpersonal.

§ 6 Leistungen der Schulträger

- (1) Die Schulträger verpflichten sich in ihrem Ganztagsangebot Kinder und Jugendliche gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften zu fördern.
- (2) Der Zeitraum der Erbringung der Leistungen richtet sich nach dem Stundenplan der Schule und den gebuchten Betreuungsmodulen.

- (3) Die Leistungen werden nach platzbezogenen, nach dem Umfang der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie nach gruppenbezogenen Leistungen unterschieden.
- (4) Bedarfsabhängige zusätzliche Leistungen werden gesondert erbracht. Die zusätzliche personelle Ausstattung wird insbesondere für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung, die sprachliche Förderung sowie die Förderung von Kindern, die unter sozial benachteiligten Bedingungen leben gewährt. Therapeutische Leistungen werden nicht von der Rahmenvereinbarung umfasst.
- (5) Sofern eine verlässliche Halbtagsgrundschule angeboten wird, übernimmt der Schulträger auch die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit der VHG während der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.
- (6) In Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot übernehmen die Schulträger die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der unterrichtsfreien Zeiten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Finanzierung erfolgt nicht über diese Rahmenvereinbarung.
- (7) Sofern der Schulträger Zuschläge für die sprachliche Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache erhält (ndH), sind geeignete Maßnahmen zur gezielten sprachlichen Förderung, der Elternarbeit und interkulturellen Bildung während der außerunterrichtlichen Zeit im pädagogischen Konzept abzubilden.
- (8) Der Schulträger hält für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung geeignete Räume vor. Gemäß § 24 Abs. 7 SchüFöVO soll je Kind eine pädagogische Nutzfläche von mindestens 3 m² zur Verfügung gestellt werden. Zu den Aufgaben des Schulträgers gehören die Instandhaltung und Instandsetzung der Räume, die Ausstattung und die Bewirtschaftung sowie die Bereitstellung des Mittagessens. Er kann diese Aufgaben Dritten übertragen.
- (9) Der Schulträger verpflichtet sich, die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweiligen Fassung umzusetzen. Die Geltung bundesrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Finanzierung der Leistungen

- (1) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten nach den landesrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten hat bzw. für die ein Anspruch oder Bedarf im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde.
- (2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des zwischen dem Land Berlin und dem Schulträger abzuschließenden Trägervertrages. Näheres zu den Personal- und Sachkosten folgt aus den Kostenblättern, wobei die zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Schulträgers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten.

- (3) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Platz in der ergänzenden Förderung und Betreuung oder Lerngruppe. Die Höhe ergibt sich aus der vereinbarten Festsetzung und der künftigen Anpassung in den Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind. Dort werden die Gesamtkosten pro Platz oder Lerngruppe differenziert ausgewiesen (§19 Anlage 1).
- (4) Sollten keine Kostenblätter vereinbart sein, sind individuelle Vereinbarungen im Trägervertrag unter Beachtung der Kostenblätter möglich.
- (5) Der Koordinierungszuschlag für die offene Ganztagschule wird gemäß § 22 Absätze 2 und 3 SchüFöVO in Form eines Leitungsanteils gewährt. Die Höhe des Leitungsanteils ergibt sich aus den Kostenblättern. Der Leitungsanteil pro Kind für den offenen Ganztagsbetrieb wird bis zu einer Höhe von maximal 200 Betreuungsverträgen pro Schule finanziert. Ergänzend wird gemäß Kostenblatt eine Personalmanagementpauschale pro Kind in Höhe von maximal 500 Betreuungsverträgen pro Schule finanziert. Ausgenommen hiervon sind jeweils Betreuungsverträge, die lediglich eine Frühbetreuung (6.00 Uhr bis 7.30 Uhr) oder eine Ferienbetreuung umfassen.
- (6) Für den gebundenen Ganztagsbetrieb wird gemäß Kostenblatt eine Personalmanagementpauschale pro Schule in Höhe einer halben Stelle für eine koordinierende Fachkraft gewährt.
- (7) Die pauschalen Gesamtkosten werden wie folgt ermittelt:
 - a) Die Personalkosten ergeben sich aus den jeweils geltenden Vorschriften zur Personalbemessung. Diese Kosten dürfen diejenigen Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung durch eigenes Personal entstehen würden.
 - b) Nach § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 6 Nummer 4 und Absatz 7 SchüFöVO legt der Schulträger für die die Ermittlung der Sachkosten ein Raumnutzungskonzept der für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung vorgesehenen Räume – pädagogische Nutzfläche – vor.

Die ergänzende Förderung und Betreuung findet in eigenen oder gemieteten Räumen statt. Hinsichtlich der Sachkosten sind die nachfolgend als Fallgruppen bezeichneten Sachverhalte zu unterscheiden. Für die Zuordnung zu den Fallgruppen findet § 19 Anlage 8 ergänzend Anwendung. An einer Schule kann es Plätze in beiden Fallgruppen geben.

Fallgruppe 1:

Die für die eFöB vorgesehenen Räume, die im Raumnutzungskonzept der Schule additiv zu den für den Unterricht vorgesehenen Räumen ausgewiesen sind, werden mit 100% ihrer pädagogischen Nutzfläche angerechnet. Räume, in denen im Rahmen des Ganztagschulkonzepts pädagogische Angebote über den ganzen Tag gemacht werden, werden zu 50% ihrer pädagogischen Nutzfläche angerechnet.

Für die Berechnung der zur Fallgruppe 1 gehörenden Plätze wird anzurechnende pädagogische Nutzfläche in Quadratmetern durch die gemäß § 24 Absatz 7 SchüFöVO vorzuhaltenden 3 m² pro Kind dividiert.

Fallgruppe 2:

Aus dem Raumnutzungskonzept wird die Nutzung weiterer Räume und sonstiger pädagogischer Nutzflächen ersichtlich. Dabei können Räume, die auf die Fallgruppe 1 zur Hälfte angerechnet wurden, zur anderen Hälfte auf die Fallgruppe 2 angerechnet werden. Im Ausnahmefall können auch doppelt genutzte Unterrichtsräume in der Fallgruppe 2 angerechnet werden.

Die Finanzierung der Fallgruppe 2 beträgt in den Kostengruppen für die Kosten der Reinigung (B1), Betriebskosten Bewirtschaftung (B3a), Instandhaltung und Inventar (B3d) sowie Raumkosten (B4) 30 % der Finanzierung der Fallgruppe 1.

Die Räumlichkeiten der Ganztagschule können unabhängig von der rechnerischen Zuordnung der pädagogischen Nutzfläche zu den Fallgruppen für die Gestaltung des Ganztags genutzt werden.

- (8) Erfolgt unterjährig eine Anpassung der Personalkosten wird diese zum vereinbarten Stichtag (Inkrafttreten des Kostenblatts) in den Trägervertrag übernommen und im IT-Verfahren hinterlegt.
- (9) Der Schulträger erhält auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Er trägt dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das Schulgesetz und alle weiteren für außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung geltenden Rechtsvorschriften vorgeben.
- (10) Für Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 Schulgesetz befinden, gelten hinsichtlich der VHG bzw. hinsichtlich des Betreuungszeitraumes von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr besondere Regelungen nach § 14 Absatz 2.

§ 8 Kostenerstattung

- (1) Voraussetzung für die Kostenerstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung, für Leistungen während der Zeiten der VHG sowie für die Finanzierung des Leitungsanteils und der Personalmanagementpauschale ist ein gültiger Trägervertrag.
- (2) Für die ergänzende Förderung und Betreuung erhält der Schulträger eine Kostenerstattung durch Berlin abzüglich der durch das zuständige Jugendamt festgesetzten Kostenbeteiligung, inklusive der Kostenbeteiligung für das Mittagessen, der Eltern nach dem TKBG. Die Kostenerstattung erfolgt monatsweise über das zentrale IT-Verfahren gemäß den Absätzen 3 - 7. Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der zeitliche Umfang der in Anspruch genommenen Plätze sowie ggf. kindbezogene Zuschläge und die in den Kostenblättern vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistung-

gen, die über die Feststellungen des Bedarfsbescheids hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

- (3) Voraussetzung für die erstmalige Kostenerstattung oder für die erstmalige Berücksichtigung von Änderungen für Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung ist die Registrierung des Betreuungsvertrags durch den Schulträger in dem dafür vorgegebenen IT-Fachverfahren. Eine rechtzeitige Registrierung wird in der Regel im nächsten Monat kassenwirksam. Eine Registrierung ist rechtzeitig, wenn der Schulträger den Betreuungsvertrag gemäß dem vorgegebenen Verfahren bis spätestens zum letzten Arbeitstag eines Monats registriert hat. Die Beendigung eines Betreuungsvertrages hat der Schulträger innerhalb der drei folgenden Arbeitstage nach Vertragsende zu registrieren. Eine Registrierung der Beendigung ist nicht notwendig, wenn der Betreuungsvertrag zeitgleich mit dem zugrundeliegenden Bedarfsbescheid endet.
- (4) Nicht rechtzeitige Registrierungen von kindbezogenen Leistungen, die zu einer Erhöhung der Finanzierung führen würden, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Meldungen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für nicht rechtzeitige Registrierungen, die zu einer Überzahlung an den Schulträger geführt haben. Solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Schulträger zu verrechnen. Die Ausschlussfrist gilt entsprechend für Rückzahlungsansprüche Berlins gegenüber dem Schulträger, soweit die Ansprüche nicht auf einer dem Schulträger zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.
- (5) Soweit sich aus den hierzu erlassenen Regelungen nichts anderes ergibt, wird jede Änderung der Finanzierung mit dem ersten des Folgemonats berücksichtigt, welcher dem Zeitpunkt der Änderung folgt.
- (6) Bei Bewilligung der Personalzuschläge zur Förderung von Kindern mit Behinderungen beginnt die Finanzierung mit dem Beginn des Monats der Antragstellung, wenn der Schulträger tatsächlich eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt hat. Der Schulträger teilt in Ergänzung der Fachkräftemeldung der regionalen Schulaufsicht mit dem hierfür vorgesehenen Formular (§ 19 Anlage 6) den Zeitpunkt des Einsatzes von zusätzlichem Fachpersonal mit.
- (7) Die Finanzierung der Leistungen während der Zeiten der VHG sowie die Finanzierung des Leitungsanteils und der Personalmanagementpauschale erfolgen außerhalb des zentralen IT-Verfahrens. Die Schulträger erhalten eine Kostenerstattung durch Berlin auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung des Trägervertrages und der im Kostenblatt vereinbarten Kosten. Stichtag für die im Trägervertrag bzw. der Leistungsbeschreibung enthaltene Belegung ist der 01. November. Der Schulträger übermittelt jährlich bis zum 15. November die Zahl der am 01. November belegten Plätze an Berlin. Berlin übermittelt dem Schulträger die Leistungsbeschreibung des Trägervertrages bis zum 20. November. Der Schulträger stimmt dem genannten Leistungsumfang zu oder meldet Korrekturen. Erfolgt bis zum 30. November keine Rückmeldung des Schulträgers, gilt der vom Land Berlin genannte Umfang der Leistungen als vereinbart. Diese Abstimmung ist Grundlage der Finanzierung über den Trägervertrag.

- (8) Setzt sich ein Trägervertrag aus dem vorhergehenden Schuljahr fort, erfolgt für die den Zeitraum 01. August bis 31. November die vorläufige Kostenerstattung auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung des vorherigen Schuljahres. Wird zum 01. August erstmals ein Trägervertrag abgeschlossen erfolgt eine vorläufige Kostenerstattung, basierend auf der Grundlage der am 01. August gemeldeten Schülerzahlen. Die Anpassung der Zahlung für den Zeitraum vom 01. August bis 31. November erfolgt rückwirkend und wird in der Regel mit der Dezemberrate verrechnet.
- (9) Bei Änderungen, die sich gravierend auf die Zahlungen auswirken, beispielsweise Wegfall oder Hinzukommen einer Lerngruppe, ist eine Anpassung der Finanzierung zum nächsten Monat möglich. Grundsätzlich wird die Leistungsbeschreibung bei einer Abweichung von 5 % angepasst.
- (10) Anpassungen der Leistungsbeschreibung des Trägervertrages, die zu einer Erhöhung der Finanzierung im jeweiligen Kalenderjahr führen würden, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Mitteilungen bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres übermittelt werden (Ausschlussfrist).
- (11) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten jeweils innerhalb der ersten fünf Werktage eines jeden Monats zahlbar gemacht.

§ 9 Kostenbeteiligung

- (1) Die Festsetzung der Elternbeteiligung nach dem TKBG erfolgt durch die zuständigen Jugendämter im Rahmen der Bescheiderteilung. Über Änderungen wird der Träger unverzüglich im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens durch das Jugendamt informiert. Der Schulträger ist verpflichtet, die von den Jugendämtern festgesetzten Beiträge für die ergänzende Förderung und Betreuung von den Kostenbeteiligungspflichtigen einzuziehen. Gemäß § 19 Absatz 6 Satz 12 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 4 Kitaförderungsgesetz (KitaFöG) werden im Fall einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den Kostenbeteiligungspflichtigen geltend gemacht.
- (2) Bei individuellen Vereinbarungen nach § 7 Absatz 4 wird die durch das Jugendamt festgesetzte Elternkostenbeteiligung im Trägervertrag abgebildet und mit der Kostenerstattung verrechnet. Dem Trägervertrag sind die Bescheide über die Festsetzung der Elternkostenbeteiligung als Kopie beizufügen.
- (3) Zusätzliche freiwillige Zahlungen der Kostenbeteiligungspflichtigen an den Schulträger bleiben von dieser Regelung unberührt, wobei der Schulträger den Eltern die nach dieser Rahmenvereinbarung geregelte ergänzende Förderung und Betreuung auch ohne zusätzliche Zahlungen anbieten muss. Eine Aufnahme zur ergänzenden Förderung und Betreuung kann nicht von der Einwilligung der Eltern zu zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden. Ein Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen ist gegenüber den Eltern jährlich zu erbringen.

§ 10 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

- (1) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden im gebundenen Ganztags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr geführt. Die Zeiten des gebundenen Ganztags sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Schulträger können die ergänzende Förderung und Betreuung nach dieser Rahmenvereinbarung für die Zeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr anbieten.
- (3) Die ergänzende Förderung und Betreuung ist entsprechend der Bedarfsfeststellung nach § 4 SchüFöVO auch in den Ferien verbindlich zu gewährleisten.
- (4) Für Jugendliche in der Ober- und Abschlussstufe kann eine verlässliche Betreuung an Schultagen für die Zeit von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr ohne Bedarfsbescheid und ohne Elternkostenbeteiligung angeboten werden. Die Teilnahme an dem Modul von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist durch die Personensorgeberechtigten dem Schulträger mitzuteilen und halbjährlich zu bestätigen. Der Schulträger teilt Berlin in Ergänzung der Leistungsbeschreibung die Anzahl der Teilnehmer dieses Moduls zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres bzw. des 2. Schulhalbjahres mit und fügt die Teilnahmeerklärungen der Eltern sowie die Mitteilung über die Förderstufen bei. Erfolgte bis zu den o.g. Meldeterminen keine Zuordnung zu einer Förderstufe, wird die Förderstufe 0 finanziert. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt in der Regel für den Finanzierungszeitraum (Schulhalbjahr). Hat der Träger die fehlende Zuordnung zu einer Förderstufe nicht zu verantworten, erfolgt die rückwirkende Anpassung zum Tag der Antragstellung.
- (5) Während der Ferien bietet der Schulträger für Jugendliche in der Ober- und Abschlussstufe entsprechend des festgestellten Bedarfs ergänzende Förderung und Betreuung an.
- (6) Die Finanzierung der Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung ergibt sich aus den in den Kostenblättern für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ vereinbarten Kosten. Ist die Summe der zu erstattenden Personalkosten niedriger als drei Vollzeiteinheiten, werden abweichend von den Kostenblättern zur Sicherstellung der ergänzenden Förderung und Betreuung jährlich drei Vollzeiteinheiten finanziert (Sockelausstattung).
- (7) Der Koordinierungszuschlag sowie die Personalmanagementpauschale werden nach § 7 Absatz 5 dieser Rahmenvereinbarung vertragsbezogen finanziert.

§ 11 Mittagessen

- (1) Für die Bereitstellung eines Mittagessens ist der Schulträger verantwortlich. Die Finanzierung erfolgt über die im Kostenblatt festgeschriebene Sachkostenpauschale.

- (2) Die Auswahl des Mittagessensanbieters, sofern er es nicht selber herstellt, trifft der Schulträger anhand der Standards einer von Berlin zur Verfügung gestellten Musterleistungsbeschreibung (§ 19 Anlage 7). Der Schulträger stellt eine angemessene Beteiligung der Schulgemeinschaft bei der Auswahl des Essensanbieters sicher. Die abschließende Entscheidung über die Auftragsvergabe verbleibt beim Schulträger. Überträgt der Schulträger die Bereitstellung des Mittagessens an einen kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe, vereinbaren der Schulträger und der Träger der freien Jugendhilfe geeignete Maßnahmen, die dem Schulträger die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung für das Mittagessen ermöglichen.

§ 12 Umsetzung Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

- (1) Die Schulträger verpflichten sich, für die Schülerinnen und Schüler von Schulen, für die sie im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder im Rahmen von Ganztagsangeboten Leistungen erbringen, aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (im Folgenden BuT genannt) mitzuwirken. Die Verpflichtung aus dieser Rahmenvereinbarung bezieht sich nur auf die nachfolgend geregelten Leistungen für die Schülerinnen und Schüler, für die gegenüber dem Land Berlin entsprechende Leistungsansprüche bestehen. Der Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket - insbesondere zur Leistung der ergänzenden Lernförderung - bleibt hiervon unberührt.
- (2) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung lässt sich der Schulträger von den Eltern den gültigen „Berlinpass-BuT“ des Kindes vorlegen und erfasst die für die Abrechnung notwendigen Angaben (Karten-Nr. des „berlinpass-BuT“, Name des Kindes, Geburtsdatum, Berechtigtenkreis - B 1, B 2, L -, Gültigkeitszeitraum, Vorlagedatum). Die Dokumentation dieser Angaben ist gleichzeitig die prüffähige Unterlage für das Vorliegen eines gültigen „Berlinpass-BuT“. Eine weitergehende Prüfung über das Fortbestehen des Leistungsanspruchs innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht erforderlich, es sei denn, der Schulträger erhält Kenntnis über den Wegfall der Leistungsberechtigung.
- (3) Die Berechtigung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der „berlinpass-BuT“ vorgelegt wird. Eine rückwirkende Leistungsberechtigung bei Vorlage eines gültigen „Berlinpasses-BuT“ zum Gültigkeitsbeginn des „Berlinpasses-BuT“ ist möglich.
- (4) Soweit ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine Mittagsverpflegung aus dem BuT hat, wird gegenüber den Eltern vom Schulträger nur eine reduzierte Kostenbeteiligung geltend gemacht. Der Schulträger hat gegenüber Berlin einen Anspruch auf eine Abrechnung der Kosten, die den zu erbringenden Eigenanteil der Eltern übersteigen. Für die Abrechnung des ermäßigten Mittagessens im OGB erfasst der Schulträger personalisiert die Anspruchsberechtigung des Kindes. Der Schulträger reduziert die gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern um die in den Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II und den §§ 34, 34a, 34b SGB XII (AV-BuT) vom 06.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung unter C. II. 7. ausgewiesenen Bedarfe (die AV-BuT in der Fassung vom 09.05.2017 sieht

einen Bedarf von 17,90 €/Monat für Kinder mit Ferienbetreuung und von 21,20 €/Monat für Kinder ohne Ferienbetreuung vor). Entsprechend des jeweils geltenden Bedarfs wird der Betrag im Rahmen des ISBJ-Verfahrens verrechnet.

- (5) Hat ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eintägige Ausflüge (Projekttag, Exkursionen, Wandertage) aus dem BuT, macht der Schulträger gegenüber den Eltern die entsprechende Kostenbeteiligung nicht geltend. Stattdessen hat der Schulträger gegenüber Berlin einen Anspruch auf Abrechnung der Kosten, in der Regel Eintrittsgelder und Fahrtkosten. Für die Abrechnung der eintägigen Ausflüge erfasst der Schulträger die teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder, die Ausflugsdaten - Datum und Ziel - und die pro Kind anfallenden Kosten getrennt nach Berechtigtenkreisen. Der Schulträger verzichtet auf eine Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt die Kosten vom Land Berlin erstattet. Die Kosten der Verpflegung sowie ein Taschengeld haben die Eltern selbst aufzubringen.
- (6) Wenn Angebote der Schulträger aus dem BuT im Übrigen gefördert werden sollen (z.B. mehrtägige Fahrten), gelten die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Regelungen (sog. Direktabrechnung). Der Schulträger versetzt die Erziehungsberechtigten in die Lage, die erforderlichen Angaben und Nachweise gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle zu erbringen (bei mehrtägigen Fahrten Dauer der Reise, Kosten pro Kind). Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die leistungsbewilligende Stelle direkt an den Schulträger.
- (7) Zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der beschriebenen Umsetzung des BuT entstehenden Verwaltungsaufwände erhalten die Schulträger einen Pauschalbetrag von 0,50 € monatlich für die betreuten Schülerinnen und Schüler, die ihre Anspruchsberechtigung entsprechend dem vorstehend geregelten Verfahren nachgewiesen haben. Die Zahlung wird mit der IT-gestützten Kostenerstattung für die Mittagsverpflegung verbunden.
- (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt ergänzende Informationen und Erklärungen in geeigneter Weise für die Schulträger zur Verfügung. Für die Abrechnung ist von den Schulträgern grundsätzlich das von Berlin zur Verfügung gestellte IT-Verfahren zu nutzen. Eine Meldung der notwendigen Daten an die Abrechnungsstelle per Briefpost bleibt im Ausnahmefall möglich. Hierfür werden durch die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Musterformulare und Listen bereitgestellt.
- (9) Der Schulträger verpflichtet sich, die in Bezug auf das BuT erfassten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nur Personen zugänglich zu machen, die vom Schulträger mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend zu informieren.

§ 13 Pflichtverletzung und Prüfung

- (1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Schulträger gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin (Schulaufsichtsbehörde) den Schulträger zu einer Stellungnahme auf. Dessen jeweiliger Dachverband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Schulträger hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält.
- (2) Liegen nach der Stellungnahme nach Absatz 1 weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann die Schulaufsichtsbehörde oder der Leistungserbringer eine Schiedsstelle einberufen. Die Schiedsstelle tritt im Bedarfsfall gemäß Absatz 3 innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (3) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus der für die Aufsicht über den Ganzttag der Berliner Schule zuständigen Person und einer Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung sowie durch zwei von einer Trägerversammlung benannte Vertreter von Schulen in freier Trägerschaft. Im Falle der Prüfung und Erörterung der Pflichtverletzung durch die Schiedsstelle darf der Schulträger oder den von ihm beauftragten Dritten vertretende Verband sowie die in der betroffenen Region zuständige Fachaufsicht für die ergänzende Förderung und Betreuung nicht in der Schiedsstelle mitwirken. Das Ergebnis der Befassung der Schiedsstelle wird in einem Ergebnisvermerk festgehalten und dem Schulträger sowie der regionalen Schulaufsicht zur Kenntnis gegeben. Eine Kopie des Ergebnisvermerks wird in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung aufbewahrt.
- (4) Ergibt sich nach Absätzen 1, 2 und 3, dass der Schulträger den vereinbarten Leistungsumfang nicht erbracht und insbesondere die Regelausstattung mit Fachpersonal gemäß § 18 SchüFöVO unzulässig unterschritten hat, kann die Kostenerstattung in entsprechender Höhe gekürzt werden. Bereits geleistete Kostenerstattungen können in entsprechender Höhe zurückgefordert bzw. verrechnet werden. Die Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger stellen hierüber Einvernehmen her.
- (5) Liegen nach dem nach den Absätzen 1 bis 4 durchgeführten Verfahren weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schulträger gegen die Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, kann das Land Berlin den Trägervertrag und den Beitritt zur Rahmenvereinbarung kündigen. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.
- (6) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Folgende Unterlagen sind vom Schulträger zu Prüfzwecken aufzubewahren:

- Betreuungsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen (sofern das Kind nicht zum regulären Ende der Bedarfslaufzeit die ergänzende Förderung und Betreuung verlässt),
- Personalunterlagen des sozialpädagogischen Fachpersonals, inklusive des nach § 5 Abs. 5 genehmigten Personals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes Fachpersonal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, Unterlagen über Einsicht in polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise),
- Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Anpassung der Personal- und Sachkosten, Sonderregelungen

- (1) Zur Anpassung der Kostenerstattung wird Folgendes vereinbart: Die in der Schulrahmenvereinbarung vorgesehenen Kostenanpassungen werden, soweit die Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft dem nicht entgegenstehen, für diese Rahmenvereinbarung zeitgleich und in gleicher Höhe übernommen.
- (2) Befindet sich eine Schule noch innerhalb der Wartefrist im Sinne von § 101 Absatz 4 Schulgesetz und bietet der Schulträger die verlässliche Halbtagsgrundschule an, so erhält er für die unterrichtsfreie Zeit innerhalb der VHG von Berlin keine Finanzierung entsprechend dem Kostenblatt VHG. Stattdessen erhält er von Berlin für diejenigen Kinder, für die ein Bedarf für ergänzende Förderung und Betreuung ab 13.30 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb nachgewiesen ist, eine Kostenerstattung nach den Personalkosten für Modul 2 des Kostenblatts. Unberührt bleibt die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung ab 13.30 Uhr.
- (3) Die Träger verpflichten sich, trägerbezogenen Erhebungsbogen (Anlage 5) in dem verabredeten Verfahren einzusetzen.
- (4) Die Schulträger verpflichten sich, an einer repräsentativen Stichprobe bei freien und öffentlichen Schulträgern über die zeitliche Nutzung der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern durch Eltern und Kinder teilzunehmen. Über die Umsetzung und das Untersuchungsdesign erfolgen noch konkretisierende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.
- (5) Für die Überführung neuer Fallgruppen 1 und 2 haben alle Schulen, die nach ihrer bisherigen Betriebserlaubnis Plätze in den alten Fallgruppen 2 und 3 haben, unter Vorlage ihres Raumnutzungskonzepts eine neue Betriebserlaubnis beantragt. Die Neuuzuordnung der Fallgruppen muss bis zum 15.07.2018 erfolgt sein. Betriebserlaubnisse von Schulen, die ausschließlich Plätze in der alten Fallgruppe 1 ausweisen, behalten ihre Gültigkeit bis zur Erforderlichkeit einer neuen Betriebserlaubnis.

§ 15 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Vertragspartner eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 60 VwVfG).
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 16 Absatz (1) Sätze 4 bis 6 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Trägervertrag nach § 4 entsprechend.
- (4) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Schuljahres auch kündigen, wenn die Schulrahmenvereinbarung gekündigt wird. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Änderungen der Regelungen der Schulrahmenvereinbarung werden inhaltsgleich übernommen, es sei denn, die Regelungen sind aufgrund der Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft nicht übertragbar.

§ 16 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2018 bis zum 31.07.2021. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, denen sie fristgerecht zugegangen ist. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Trägerverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden. Im Fall der ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder Trägerverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches für die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die nach Ab-

schluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 18 Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§ 19 Anlagen und Vordrucke

Die folgenden Anlagen und Vordrucke sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

Anlage 1: Kostenblätter

Anlage 2: Trägervertrag/Leistungsbeschreibung mit Berechnungsbogen

Anlage 3: (nur in der Schulrahmenvereinbarung verwendet)

Anlage 4: (nur in der Schulrahmenvereinbarung verwendet)

Anlage 5: trägerbezogene Erhebungsbogen

Anlage 6: Formulkatalog Fachkräftemeldung nach §§ 16 ff. SchüFöVO

Anlage 7: Musterleistungsbeschreibung Mittagessen

Anlage 8: Vorlage Raumnutzungskonzept/Zuordnung Fallgruppen

Berlin, den _____

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Staatssekretär für Bildung Mark Rackles

Berlin, den _____

Schulträger: _____

vertreten durch: _____

Unterschrift Schulträger